



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Zusammenwirken von Elternhaus und Schule bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Grundschule muss ein zentrales Anliegen aller Grundschulen sein.

Dies ist so u.a. im Schulgesetz §2 Abs 5 als auch in der GSchO § 7 Abs. 4 sowie in § 9 GSchO ausdrücklich vorgegeben.

In der praktischen Umsetzung zeigen sich aber vermehrt Probleme. Dieser Anspruch auf „Teilnahme am Unterricht“ meint sowohl das einvernehmliche Einbinden in den konkreten Unterrichtsablauf, als auch die Unterrichtsmitschau (Hospitation).

Dabei geht es insbesondere bei der Hospitation darum, den Eltern die Möglichkeit zu geben, das eigene Kind im Klassenverband zu erleben.

Für den BPR Grundschulen bleibt dabei unverzichtbar, dass sich an diese Hospitation zeitnah eine Aussprache zwischen Lehrkraft und Elternteil anschließt. Nur so können die gewonnenen Eindrücke im gemeinsamen Gespräch ausgetauscht werden. Dadurch wird es möglich sein, gezielte Veränderungen bei allen Beteiligten (L-E-S) zu erreichen.

Eine Unterrichtsmitschau etwa zur „Kontrolle“ einer Lehrkraft mit anschließender „Auswertung“ im Rahmen einer Elternbeiratssitzung, ist mit den Vorgaben des Schulgesetzes und der Grundschulordnung u.E. nicht vereinbar. Zudem würde ein solches Vorgehen dem Gebot einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zuwider laufen.

Unser Tipp: Legen Sie im Rahmen einer Gesamtkonferenz, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, die „Regeln“ zum Unterrichtsbesuch einvernehmlich fest.